



Grundsätze der guten Verbandsführung des Kreissportbundes Düren e.V.

Inhaltsverzeichnis

Übersicht.....	3
Satzung für den KreisSportBund Düren e. V.	10
Jugendordnung.....	21
Ehrenordnung	25
Vereinbarung zur Finanzwirtschaft und Geschäftsführung des Kreissportbundes Düren ..	28
Aufgabenverteilung geschäftsführender Vorstand KSB Düren – Stand 03.08.2017	36
Sport & Bildung in Düren	38
Positionspapier Sport & Integration	42
Handlungsfeld Sport	42
Positionspapier Sport & Inklusion	45
Positionspapier gegen Rechtsextremismus	47
Positionspapier „Prävention sexualisierter Gewalt im Sport“	49
Positionspapier Rehabilitationssport.....	50
Positionspapier „Sportförderung für Kinder und Jugendliche“	52
Positionspapier „Betrieblichen Gesundheitsmanagements“	53
Positionspapier „Kooperation des Kreissportbundes Düren mit dem Sportbildungswerk NRW“	54
Führungsleitsätze des Kreissportbundes Düren e.V.	55

Übersicht

Präambel

Der Kreissportbund Düren (nachfolgend KSB Düren genannt) ist die Dachorganisation des organisierten Sports im Zuständigkeitsbereich des Kreises Düren. Seine ca. 78.000 Mitglieder in 380 Mitgliedsvereinen leisten als größte zivilgesellschaftliche Bewegung einen wichtigen Beitrag zum Leben im Kreisgebiet Düren. Dies erfordert vom KSB Düren verantwortliches Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität und Partnerschaft als Prinzipien einer guten Verbandsführung.

Die nachfolgend formulierten Grundsätze der guten Verbandsführung des KSB Düren fördern die Einhaltung dieser Prinzipien. Sie stellen einen Ordnungsrahmen für Organe, Gremien, ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeit dar. Sie umfassen sowohl gesetzlich vorgeschriebene Teile der Rechtsnormen als auch spezifisch entwickelte Regelwerke, Positionspapiere oder Leitsätze. Hierzu zählen in ihrer jeweils aktuellen Fassung folgende Normen:

- Satzung des Kreissportbundes Düren
- Jugendordnung des Kreissportbundes Düren
- Ehrenordnung für den Kreissportbund Düren
- Vereinbarung zur Finanzwirtschaft und Geschäftsführung des Kreissportbundes Düren
- Vereinbarung zur Regelung der Zuständigkeiten im geschäftsführenden Vorstand des Kreissportbundes Düren
- Formulierung eines Leitbildes des Kreissportbundes Düren
- Positionspapier „Sport und Integration“
- Positionspapier „Sport und Inklusion“
- Positionspapier „Maßnahmen gegen Rechtsextremismus“
- Positionspapier „Prävention sexualisierter Gewalt im Sport“
- Positionspapier „Prävention und Rehabilitation“
- Positionspapier „Sportförderung für Kinder und Jugendliche“
- Positionspapier „Kooperation des Kreissportbundes Düren e.V. mit dem Sportbildungswerk NRW“

Satzung des Kreissportbundes Düren

Die Satzung des KSB Düren beinhaltet die grundsätzlichen Rechtsnormen zum Handeln des KSB Düren, zu Aufgaben- und Tätigkeitsfeldern, zur Zusammenarbeit und

Zusammensetzung der Organe, zum Verhältnis zu den Mitgliedsvereinen sowie zu Regelungen, die der Bestandssicherung des KSB Düren und seiner Mitgliedsvereine dienen.

Jugendordnung des Kreissportbundes Düren

Die Sportjugend beim KSB Düren ist als eigenständige Institution in das Gesamtgefüge des KSB Düren eingebettet und regelt in der Jugendordnung ihr Verhältnis zum Sport für Kinder und Jugendliche, alle Maßnahmen zur Bildung des Jugendvorstandes, die Umsetzung sportlicher Aktivitäten und die Geschäftsführung sowie Finanzverwaltung.

Ehrenordnung des Kreissportbundes Düren

In der Ehrenordnung werden besondere Leistungen im Rahmen der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit gewürdigt und Auszeichnungen für besonderes oder langjähriges Engagement zugunsten des Sports verliehen.

Die Ehrenordnung regelt das Verfahren zur Würdigung besonderer ehrenamtlicher oder sportiver Leistungen und soll auch dazu dienen, ehrenamtliche Tätigkeit in den Vordergrund einer öffentlichen Betrachtung zu stellen.

Vereinbarung zur Finanzwirtschaft und Geschäftsführung

Die Vereinbarung zur Finanzwirtschaft und Geschäftsführung des KSB Düren ist ein verpflichtendes Arbeitspapier für die Mitglieder des Vorstandes hinsichtlich ihrer finanzwirtschaftlichen Tätigkeit oder der Geschäftsführung mit vielfältigen Regelungen, die neben Verfahrensvorschriften auch Controlling und Informationspflichten beinhaltet.

Zuständigkeiten des Vorstandes

Die Zuständigkeiten der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden jeweils nach den Neuwahlen unter Berücksichtigung der Interessen und Fähigkeiten der einzelnen Mitglieder festgelegt und im Rahmen einer Zuständigkeitsregelung schriftlich entwickelt. Eine Ausfertigung ist beigelegt.

Leitbild des Kreissportbundes Düren „Wir bewegen etwas“

Das Leitbild des Kreissportbundes Düren „Wir bewegen etwas“ beinhaltet nicht nur die Darstellung rein sportlicher Aktivitäten, sondern auch die Vorstellung, durch vielfältige innovative Projekte des Sports in allen Bereichen Maßnahmen umzusetzen, die eine Verbesserung des zivilgesellschaftlichen Lebens im Kreisgebiet Düren darstellen und auch

im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit die Wertigkeit des Sports und die besonderen Initiativen des KSB Düren in den Vordergrund stellen.

Positionspapier „Sport und Integration“

Durch umfassende Maßnahmen und im Rahmen eines landesweiten Pilotprojektes zur Etablierung flächendeckender Stützpunktvereine „Integration durch Sport“ widmet sich der KSB Düren dieser Thematik in besonderem Maße.

Ein besonderes Positionspapier ist beigelegt.

Positionspapier „Sport und Inklusion“

Die Thematik „Sport und Inklusion“ ist ein fester Bestandteil des Angebotsspektrums des KSB Düren und findet nicht nur innerhalb des Landesprogramms 1000 x 1000 – Anerkennung für den Sportverein – oder in vielfältigen Kooperationen zwischen Offenen Ganztagschulen und Sportvereinen, die vom KSB Düren initiiert werden, ihren Niederschlag, sondern ist auch durch besondere Aktionen wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.

Ein Positionspapier ist beigelegt.

Positionspapier „Maßnahmen gegen Rechtsextremismus“

Das vom Landessportbund NRW im Jahre 2013 verabschiedete Positionspapier gegen Rechtsextremismus und Gewalt im Sport wurde auf der Basis der Bemühungen des KSB Düren im Rahmen der entsprechenden Mitgliederversammlung des LSB NRW vorgestellt und verabschiedet.

In Fortführung dieser Maßnahmen wurden sowohl Fortbildungsveranstaltungen im Bereich des KSB Düren durchgeführt als auch eine permanente Auseinandersetzung mit dieser Thematik gewährleistet.

Im Auftrag des Kreistages des Kreises Düren wird derzeit ein Handlungskonzept gegen Rechtsextremismus und Rassismus entwickelt, das in Zusammenarbeit mit vielen Partnern die Möglichkeit bietet, extremistischem Gedankengut und Rassismus nachhaltig entgegenzuwirken.

Der Maßnahmenkatalog des KSB Düren zu diesem Handlungskonzept ist als Anlage beigelegt.

Positionspapier „Prävention sexualisierter Gewalt im Sport“

Der KSB Düren widmet sich seit 2014 dieser Thematik durch eine umfassende Zusammenarbeit mit den Jugendämtern im Kreis Düren und der Institution „Basta e.V.“. In diesem Zusammenhang wurden und werden regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen unter Beteiligung aller Handlungspartner angeboten mit der Zielsetzung, sexualisierter Gewalt, auch im Sport, nachhaltig entgegenzuwirken.

Positionspapier Prävention und Rehabilitation

Der KSB Düren bietet ein vielfältiges Angebot an Maßnahmen der Prävention, hierbei insbesondere durch das Aktionsprogramm „Betriebliches Gesundheitsmanagement“ sowie der Rehabilitation durch umfassende Angebote in der sportbezogenen Vor- und Nachsorge. Eine gesonderte Darstellung hierzu ist beigefügt.

Positionspapier „Sportförderung für Kinder und Jugendliche“

Durch vielfältige Initiativen unterbreitet der KSB Düren Angebote für Kinder und Jugendliche, die insbesondere der Bewegungsförderung, aber auch der Talentsichtung und Talentförderung dienen.

Beispielhaft genannt ist das im Kreis Düren flächendeckend etablierte Testierungsverfahren im Rahmen des Projektes „Bewegte Schule“ sowie das derzeit initiierte Aktionsprogramm zur Errichtung eines Bewegungszentrums Düren, in dem eine lückenlose Testierung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vorgesehen ist mit der Zielsetzung, sportlich begabten Teilnehmerinnen/Teilnehmern den Zugang zu Sportvereinen zu ermöglichen und bei erkennbaren Defiziten Empfehlungen für eine (therapeutische oder ärztliche) Behandlung zu geben.

Ein gesondertes Maßnahmenpapier ist beigefügt.

Grundsätze der Zusammenarbeit nach Innen und Außen

Toleranz, Respekt und Würde

Die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/innen des KSB Düren sehen Toleranz und Wertschätzung als Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Es wird eine faire, partnerschaftliche und zielorientierte Zusammenarbeit sichergestellt. Jegliche Diskriminierung, insbesondere in Bezug auf Rasse, Nationalität, Religion, Weltanschauung, Alter, Geschlecht und sexuelle Identität oder Behinderung wird abgelehnt.

Nachhaltigkeit und Verantwortung für die Zukunft

Die Mitarbeiter des KSB Düren verpflichten sich, im Interesse der Zukunftssicherung für nachfolgende Generationen zu einer nachhaltigen Verbandspolitik, die die Achtung der Umwelt und gesellschaftliche Aspekte in angemessener Weise berücksichtigt.

Partizipation

Der KSB Düren sichert demokratische Mitgliederrechte zu und gewährleistet eine breite Mitgliederbeteiligung durch umfassende Informationen in den Organen sowie ausführliche Tätigkeitsberichte während der Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Beirates

Transparenz

Alle für den KSB Düren und dessen Aufgaben relevanten Entscheidungsprozesse werden den Mitgliedsorganisationen zeitnah dargestellt.

Dies erfolgt im Rahmen der Tätigkeitsberichte durch die umfassende Zuleitung des KSB-Newsletter sowie über eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit.

Im Zweijahresrhythmus finden Mitgliederversammlungen statt, die Inhalte dieser werden zudem protokolliert. Die Protokolle werden wiederum allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

Vereine und Vereinsmitglieder stehen im Vordergrund

Die Sportvereine und ihre Mitglieder stehen im Mittelpunkt des Engagements des KSB Düren, der sich in diesem Zusammenhang als umfassender Dienstleister versteht.

Gleichstellung

Der KSB Düren fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern auf allen Ebenen.

Vorstand des Kreissportbundes Düren

Der Gesamtvorstand des KSB Düren gliedert sich in einen geschäftsführenden Vorstand (sechs Personen) und einen erweiterten Vorstand (14 Personen), deren Zusammensetzung in der Satzung des KSB Düren festgelegt ist.

Die Aufgabenverteilung wird jeweils zu Beginn einer Wahlperiode festgelegt und schriftlich fixiert.

Während der geschäftsführende Vorstand in regelmäßigen zeitlichen Abständen tagt, werden Sitzungen des erweiterten Vorstandes zweimal jährlich oder zusätzlich bei Bedarf terminiert.

Zusammenwirken von Ehrenamt und Hauptberuflichkeit

Die ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder und die hauptberuflichen Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle arbeiten zum Wohle des KSB Düren eng zusammen.

In diesem Zusammenhang werden ein permanenter Informationsaustausch und ein vertrauensvolles Miteinander in den Vordergrund der Tätigkeitsfelder gestellt.

Verbundsystem des organisierten Sports

Die Grundsätze der Zusammenarbeit des KSB Düren mit dem Landessportbund NRW, den kreisweit tätigen Sportfachverbänden sowie den Stadtsportverbänden sowie Gemeindesportverbänden beruhen auf einem vertrauensvollen und permanent geleiteten Informationsaustausch, wobei Hilfestellungen und unterstützende Maßnahmen zugunsten des Sports und der jeweiligen Institutionen selbstverständlich sind.

Förderung der Mitgliedsorganisationen des KSB Düren

Im Rahmen seiner Möglichkeiten fördert der KSB Düren die Tätigkeit seiner Mitgliedsvereine und bietet insoweit auch bei externen Förderprogrammen umfassenden Informationstransfer.

Dies bezieht sich auf Angebote des Landessportbundes NRW, auf Förderprogramme der Landesregierung NRW oder auf Förderprogramme des Bundes und beinhaltet gleichzeitig eine umfassende Unterstützung der Mitgliedsvereine bei der Beantragung von Zuwendungen.

Tätigkeit der Koordinierungsstelle Sport des Kreissportbundes Düren e. V.

Die Koordinierungsstelle Sport beim KSB Düren steht allen Mitgliedsvereinen zu permanenten Hilfestellungen jeglicher Art zur Verfügung und erledigt im Wesentlichen sportpolitische Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des KSB Düren.

Die Koordinierungsstelle Sport versteht sich auch als Bindeglied zwischen Politik, Verwaltung und Sport und arbeitet ausschließlich zum Wohle der sportlichen Entwicklung im Kreisgebiet Düren.

Kooperation des Kreissportbundes Düren e. V. mit dem Sportbildungswerk NRW

Als Außenstelle des Sportbildungswerks NRW arbeitet der Kreissportbund Düren e. V. insbesondere im Bereich der Weiterbildung im Sport in enger Verzahnung und Austausch mit dem Sportbildungswerk NRW, trägt und lebt dessen Ziele mit. Bürgerinnen und Bürgern

werden Sport- und Bewegungskurse, bewegungsorientierte Ausgleichsangebote für Berufs-, Arbeits- und Alltagsbelastungen, Qualifizierungsangebote für ehrenamtliche Tätigkeit mit Sportgruppen oder im Vereinsverwaltungs- und Führungsbereich sowie Grund und Erweiterungsqualifizierungen für haupt- und nebenberufliche Tätige in Sport-, Bewegungs-, Gesundheits- und Sozialberufen ermöglicht.

Integrität

Der KSB Düren beachtet die vorgegebenen Rechtsnormen, betont eine sparsame Verwendung von Ressourcen und verhält sich gegenüber seinen Partnern fair und transparent.

Satzung für den KreisSportBund Düren e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen KreisSportBund Düren e. V. (KSB Düren).
- (2) Der KreisSportBund Düren e. V. ist der Zusammenschluss der Sportvereine, der Stadt- und Gemeindegemeinschaften (SSV/GSV) und der Fachverbände im Kreis Düren.
- (3) Er hat seinen Sitz in Düren und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düren unter der Nr. 820 eingetragen.

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der KreisSportBund Düren e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der KreisSportBund Düren e. V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des KreisSportBundes Düren e.V. dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Er ist parteipolitisch und religiös neutral. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des KreisSportBundes Düren e. V. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des KreisSportBundes Düren e. V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den KreisSportBund Düren e.V. keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (3) Der KreisSportBund Düren e. V. ist Mitglied im LandesSportBund NRW e.V. und kann Mitglied in anderen Organisationen sein.
- (4) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Vereins- und Organämter können entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf Aufträge über Tätigkeiten für den KreisSportBund Düren e.V. gegen eine angemessene Vergütung an Dritte vergeben. Er ist weiterhin ermächtigt, zur Unterstützung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer anzustellen sowie Verträge mit Mitarbeitern für die Verwaltung und Übungsleitern abzuschließen.
Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 3 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch nachfolgende Punkte:

1. dafür einzutreten, dass allen Einwohnern im Kreis Düren die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben,
2. dafür einzutreten, dass die ihm angeschlossenen Sportvereine ihren Vereinsmitgliedern den gewünschten Sport unter zeitgemäßen Bedingungen anbieten können und die Individualmitglieder ihren Sport ausüben können,
3. den Sport und die Kinder- und Jugendhilfe in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren,
4. den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten - auch gegenüber dem Kreis Düren, den Gemeinden und der Öffentlichkeit - zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitglieder zu regeln,
5. die öffentliche Gesundheitspflege und den Sport zu fördern. Diese Zwecke werden insbesondere durch den Betrieb eines öffentlichen Schwimmbades, das Vereinsschwimmen und die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen verwirklicht.

(2) Vorstehende Ziele werden insbesondere erreicht durch Entwickeln und Umsetzen von geeigneten sportlichen, bildenden und kulturellen Programmen, Maßnahmen oder Veranstaltungen in Erfüllung der unter § 4 aufgeführten Kernthemen sowie der unter § 5 genannten Kernaufgaben.

§ 4 Kernthemen

Zur Erfüllung der Satzungszwecke bearbeitet der KreisSportBund Düren e. V. insbesondere folgende Kernthemen:

- Politik
- Sportentwicklung, Breiten- und Gesundheitssport (incl. Behindertensport)
- Bildung, Erziehung und Mitarbeiterentwicklung
- Sporträume/Umwelt

§ 5 Kernaufgaben

Die Bearbeitung der Kernthemen ist insbesondere durch folgende Kernaufgaben zu erfüllen:

- Sportpolitische Arbeit und Interessenvertretung
- Dienstleistung für die Mitglieder
- Mitarbeiterentwicklung und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements /Ehrenamtes
- Beratung, Information, Kommunikation
- Finanzwirtschaft
- Netzwerkaufbau und –pflege, Kooperation
- Koordinierung der Sportaufgaben im Kreis Düren
- Gender Mainstreaming (Geschlechtergerechtigkeit) und Schaffung von Chancengleichheit
- Förderung des Breiten- und Leistungssports
- Umwelt und Umweltschutz
- Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Sport
- Sportstättenbau und –vergabe
- Integration und Völkerverständigung
- Fortschreibung des Paktes für den Sport
- Ausbildung und Schulung von Mitarbeitern des Sports/Lizenzwesens des LandesSportBundes NRW
- Durchführung gemeinsamer Werbe- und Sportveranstaltungen
- Sportabzeichenförderung

§ 6 Rechtsgrundlagen

(1) Rechtsgrundlagen des KreisSportBundes Düren e. V. sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Satzung und Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des LandesSportBundes NRW e. V. stehen.

(2) Die Satzung sowie ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit, Ordnungen und ihre Änderungen vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(3) Die Jugendordnung wird vom Jugendtag der Sportjugend des KreisSportBundes Düren e. V. beschlossen.

(4) Alle Ordnungen und ihre Änderungen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist möglich als

- Sportverein
- Betriebssportverein
- Stadt- oder Gemeindesportverband
- Sportfachverband

(2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist

- der Sitz des aufzunehmenden Vereins oder Verbandes muss im Kreis Düren liegen
- die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung
- die Zugehörigkeit zu einer Mitgliedsorganisation des LandesSportBundes NRW e. V.

§ 8 Stadt- und Gemeindesportverbände (SSV/GSV)

(1) Die juristisch selbständigen Stadt- und Gemeindesportverbände sind die regionalen Gliederungen innerhalb des KreisSportBundes Düren e. V. und in dieser Funktion geborene Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung.

(2) Sie regeln ihre Tätigkeit jeweils in einer eigenen Satzung, die nicht im Widerspruch zur Satzung des KreisSportBundes Düren e. V. stehen darf.

(3) Sie unterstützen den KreisSportBund Düren e. V. bei der Erfüllung seiner Aufgaben und nehmen in ihrem Bereich die Interessen des KreisSportBundes Düren e. V. und seiner Mitgliedsvereine gegenüber ihren kommunalen Räten und Verwaltungen wahr.

§ 9 Aufnahme

(1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Beratung.

(2) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so entscheidet auf Antrag die nächste Mitgliederversammlung.

§ 10 Austritt, Ausschluss und Auflösung

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung sowie durch Beendigung der Mitgliedschaft in einer Mitgliedsorganisation des LandesSportBundes NRW e.V.

(2) Der Austritt kann durch Erklärung bis zum 30.9. per eingeschriebenem Brief mit Wirkung zum 31.12. des Jahres erfolgen.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich. Mögliche Ausschlussgründe sind

- Schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des KreisSportBundes Düren e. V.
- Zahlungsrückstände von mehr als einem Jahr
- Verstöße gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Grob vereinsschädigendes Verhalten

§ 11 Rechte und Pflichten

(1) Alle Mitglieder haben ein Anrecht auf Information, Werbung und Betreuung im Sinne der §§ 3 bis 5 der Satzung.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge fristgemäß zu entrichten.

Soweit der LandesSportBund NRW e. V. vom KreisSportBund Düren e. V. pauschale Beiträge für jedes Mitglied eines angeschlossenen Vereins erhebt, sind die Mitgliedsvereine verpflichtet, diese Beträge – sei es auch in pauschalierter Form – dem KreisSportBund Düren e. V. zu erstatten.

§ 12 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

(1) Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung gemäß den Bestimmungen der Ehrenordnung zum Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Ehrenvorsitzende gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

(3) Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen und haben dort beratende Stimme.

§ 13 Organe

Die Organe des KreisSportBundes Düren e. V. sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des KreisSportBundes Düren e. V. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des KreisSportBundes Düren e. V. übertragen hat.

(2) Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a) die Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des KreisSportBundes Düren e. V.,
- b) die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, der Kassenprüfer, der Ausschüsse und gegebenenfalls besonderer Beauftragter,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss der abgelaufenen Geschäftsjahre und den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres,
- e) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- f) die Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen,
- g) die Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 17 der Satzung und der Kassenprüfer,
- h) die Beschlussfassung über die Satzung und Ordnungen unter Einschluss eventueller Änderungen,
- i) die Beschlussfassung über andere satzungsgemäße Aufgaben und Anträge.

(3) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus

- a) den Vertretern der Mitgliedsvereine,
- b) den Beiratsmitgliedern,
- c) dem Vorstand,
- d) den Mitgliedern der Ausschüsse des KreisSportBundes Düren e. V.

(4) Die Mitgliederversammlung tritt jedes zweite Jahr zusammen; in der Regel in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres. Sie ist vom Vorsitzenden durch schriftliche Einladung der nach Nr. 3 teilnehmenden Mitglieder und Personen mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin einzuberufen.

(5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin beim Vorsitzenden eingereicht sein. Der Vorsitzende lässt eine Zusammenstellung der Anträge spätestens 10 Tage vor der Tagung den Mitgliedern zugehen.

(6) Für die Einhaltung der Fristen und Termine nach Nr. 4 und 5 ist der Tag der Aufgabe zur Post maßgebend.

(7) Antragsberechtigt sind

- a) die Mitglieder,
- b) der Vorstand,
- c) die Mitglieder des Beirats,
- d) die Sportjugend,
- e) die Ausschüsse des KreisSportBundes Düren e.V.

(8) Zu Wahlvorschlägen sind alle Antragsberechtigten nach Nr. 7 berechtigt.

(9) Die Mitglieder des KreisSportBundes Düren e. V. sowie die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse haben je eine Stimme. Bisherige Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse behalten ihre Stimme bis zum Abschluss der Mitgliederversammlung; neu gewählte Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse erhalten nach ihrer Wahl Stimmrecht. Die Mitglieder nehmen ihr Stimmrecht durch Vertreter wahr.

(10) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die ordnungsgemäße Einberufung muss zu Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt werden.

(11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Niederschrift wird von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn sie von einem Drittel der Mitglieder beantragt wird.

(3) Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach § 14 mit folgender Abweichung:

- a) Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf zwei Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich die Frist zur Stellung von Anträgen nach Maßgabe der schriftlichen Einladung bis zu einer Woche.

- b) Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer 2/3 Mehrheit der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 16 Beirat

(1) Der Beirat setzt sich zusammen aus:

- dem erweiterten Vorstand
- je einem Vertreter der Stadt- und Gemeindesportverbände im Kreis Düren
- je einem Vertreter der Sportfachverbände im Kreis Düren

(2) Der Beirat tritt einmal im Jahr – möglichst im Herbst – zusammen.

(3) Der Beirat hat u. a. folgende Aufgaben:

- Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen dem Vorstand des KreisSportBundes Düren e. V. , den Stadt- und Gemeindesportverbänden sowie den Fachverbänden,
- Beratung und Anregungen für zentrale Aufgaben von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,
- Nachwahlen von Mitgliedern des Vorstandes und von Kassenprüfern mit einer Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(4) Die Beiratssitzung ist mindestens vier Wochen vor Tagungstermin einzuberufen. Die Tagesordnung soll den Teilnehmern des Beirats mindestens zwei Wochen vorher zugehen.

(5) Auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels des Beirats ist eine weitere Beiratssitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen

§ 17 Vorstand

(1) Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des KreisSportBundes Düren e. V. im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Vorstand besteht aus

a) dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus

- dem Vorsitzenden,
- seinen bis zu drei Stellvertretern,
- dem Geschäftsführer,
- dem Kassenwart.

b) dem erweiterten Vorstand, bestehend aus

- dem 2. Geschäftsführer,

- dem Jugendwart,
- dem Pressewart,
- dem Medienbeauftragten,
- dem Vertreter der Außenstelle des Bildungswerks des LandesSportBundes NRW e. V.,
- dem Sportwart,
- dem Sportabzeichenbeauftragten,
- der Frauenwartin,
- dem Vorsitzenden des Kreisausschusses für den Schulsport,
- dem sportärztlichen Berater des KreisSportBundes Düren e. V.

Ehrevorsitzende gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu kooptieren.

(3) Der Vorsitzende der Sportjugend und die Vorsitzende des Frauenausschusses werden durch die zuständigen Gremien gewählt und sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter, der 1. Geschäftsführer und der Kassenwart (geschäftsführender Vorstand).

(5) Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des KreisSportBundes Düren e. V. genügt das Zusammenwirken des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung – die nicht nachgewiesen zu werden braucht – eines stellvertretenden Vorsitzenden mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

(6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben Sitz und Stimme in allen Ausschüssen.

§ 18 Sportjugend

(1) Die Sportjugend des KreisSportBundes Düren e. V. führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des KreisSportBundes Düren e. V. selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

(2) Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 19 Frauenausschuss

(1) Der Frauenausschuss setzt sich zusammen aus

- der Frauenwartin
- ihrer Stellvertreterin
- 3 bis 4 Beisitzern

(2) Der Frauenausschuss befasst sich mit allen gemeinsamen und grundsätzlichen Aufgaben im Frauensport, insbesondere mit der Gewinnung von Frauen zu sportlicher Betätigung und als Führungskräfte.

§ 20 Zusätzliche Ausschüsse

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben zusätzliche Ausschüsse einsetzen.

§ 21 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zur Kassenprüfung drei Kassenprüfer und drei Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Klassenprüfer ausscheidet.

§ 22 Abstimmung und Wahlen

(1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von den Stimmen eines oder mehrerer Mitglieder verlangt wird.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie Entscheidungen gemäß § 10 Abs. 3 bedürfen einer Mehrheit von 2/3, der Beschluss über die Auflösung des KreisSportBundes Düren e. V. einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

(4) Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettel, falls dies beantragt wird. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Vereins, der dem KreisSportBund Düren e. V. angehört. Ein zur Wahl vorgeschlagener hat der Versammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Nach der Bereitschaftserklärung gilt der Vorgeschlagene als Bewerber.

(5) Für die Wahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nach Abs. 1 erforderlich. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.

(6) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt.

(7) Die Wahl der Kassenprüfer und der Stellvertreter erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen. Im gemeinsamen Wahlgang ist die Reihenfolge der Höchstzahlen entscheidend. Bei Stimmgleichheit Entscheidet eine Stichwahl zwischen diesen Bewerbern.

§ 23 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt

Ehrenamtlich Tätige im KreisSportBund Düren e. V. haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 24 Auflösung

(1) Die Auflösung des KreisSportBundes Düren e. V. kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, die eigens zu diesem Zweck einberufen wurde. Der Antrag auf Auflösung ist zu begründen.

(2) Zur Beschlussfassung ist die Vertretung von mindestens 2/3 der Mitglieder erforderlich. Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist eine weitere ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung in jedem Falle beschlussfähig. Ein Antrag auf Auflösung kann durch den Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder gestellt werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des KreisSportBundes Düren e. V. an den Kreis Düren, der es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Sports zu verwenden hat. Im Falle der Auflösung werden die Geschäfte des KreisSportBundes Düren e.V. durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Liquidatoren abgewickelt.

§ 25 Gültigkeit dieser Satzung; Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde am 24. Juni 2008 in Düren beschlossen. Sie tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung mit sofortiger Wirkung.

1. Satzungsänderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung des KSB Düren vom 16.05.2011 (Korrektur § 2).

2. Satzungsänderung durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung des KSB Düren vom 07.07.2014 (Korrekturen §§ 3 und 24).

Jugendordnung

§ 1 Name und Wesen

Die „Sportjugend Düren“ ist die Jugendorganisation im Kreissportbund Düren e.V.. Sie wird gebildet durch die Jugenden der Mitgliedsvereine des Kreissportbund Düren e.V..

Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Kreissportbund Düren e.V. (KSB) selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 2 Mitgliedschaft

Dem Kreissportbund Düren e.V. gehören an:

Alle weiblichen und männlichen Kinder und Jugendliche aus Vereinen, die dem Kreissportbund Düren e.V. angehören, bis einschließlich des Sportjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jugendbereich.

In der Sportjugend sind männliche und weibliche Personen gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Jugendordnung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen mit Ausnahme des Bereiches Jugendvertreter/ Jugendvertreterin gelten für weibliche und männliche Personen.

§ 3 Grundsätze

Die Sportjugend Düren bekennt sich zur freiheitlich- demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.

Die Sportjugend Düren ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein.

§ 4 Aufgaben

Aufgaben der Jugendarbeit der Sportjugend Aachen sind insbesondere:

- die Förderung und die Sicherung von Bewegung, Spiel und Sport unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lebensrealitäten der weiblichen und männlichen jungen Menschen
- die Entwicklung und Erschließung neuer Formen des Sports zur Unterstützung der Persönlichkeitsbildung, des kommunikativen Verhaltens und der sozialen Integrationen

- die Förderung der Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen, Schule und Sport
- die Förderung von Gesundheitssport und Prävention
- die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Problemen
- die Anregung zum gesellschaftlichen Engagement
- die Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung
- die Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Mädchen und jungen Frauen im Sport
- die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- die Förderung der internationalen Zusammenarbeit

§ 5 Organe

Organ der Sportjugend ist:

- der Jugendvorstand

§ 6 Der Jugendvorstand

(1) Vorstand der Sportjugend Düren gehören an:

- 1. Vorsitzende
- 2 mal 2. Vorsitzende
- 2 Beisitzer
- Je eine Jugendvertreterin und ein Jugendvertreter

(2) Dem Jugendvorstand der Sportjugend Düren müssen neben der Jugendvertreterin und dem Jugendvertreter männliche und weibliche Personen angehören. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Kreissportbund Düren e.V. und der Jugendordnung. Der 1. Vorsitzende und die beiden 2. Vorsitzenden vertreten die Sportjugend Düren nach innen und außen.

(3) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Projektgruppen einsetzen, deren Tätigkeit mit der Erledigung ihrer jeweiligen Aufgaben endet. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.

(4) Die Sitzungen des Jugendvorstandes der Sportjugend Düren finden nach Bedarf statt. Ein monatlicher Sitzungsrhythmus ist anzustreben.

Über die Jugendvorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches der Bestätigung bedarf.

(5) Anträge können von jedem stimmberechtigten Mitglied des Jugendvorstandes und von den Projektgruppen sowie von den Jugendorganisationen der Mitgliedsvereine gestellt werden.

§ 7 Wahl der im Jugendvorstand stimmberechtigten Mitglieder

(1) Wählbar ist jedes volljährige, in der Jugendarbeit tätige Vereinsmitglied, der dem Kreissportbund Düren e.V. angeschlossenen Verein, mit Ausnahme der Jugendvertreter/innen, die in dieser Funktion ausschließlich aus den Reihen der 14- bis 18-jährigen Jugendlichen gewählt werden.

(2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes erlischt sein Mandat.

(4) Dabei erfolgt die Wahl des 2. Vorsitzenden, des 2. Beisitzer sowie der Jugendvertreterin antizyklisch zur Wahl des 1. Vorsitzenden und des 1. Beisitzers und des Jugendvertreters.

§ 8 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit der Organe der Sportjugend ergibt sich aus der Geschäftsordnung des KSB Düren e.V..

§ 9 Abstimmung und Wahlen

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben, gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von stimmberechtigten Versammlungsteilnehmern/innen auf Antrag verlangt wird.

(3) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen.

Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl auf Antrag durch offene Abstimmung und Handzeichen erfolgen. Die Kandidaten/innen haben sich vor ihrer Wahl dem Jugendtag vorzustellen.

(4) Die Beisitzer werden in einem gemeinsamen Wahlgang durch Stimmzettel gewählt. Jede/jeder Stimmberechtigte darf auf seinem Stimmzettel nur Namen aus dem Kreis der Bewerber/innen vermerken. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.

Gewählt sind die Personen mit den höchsten Stimmzahlen in der Reihenfolge der Höchstzahlen. Bei Stimmgleichheit auf der letzten Wahlstelle entscheidet die Stichwahl zwischen diesen Personen.

§ 10 Jugendordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung können nur vom ordentlichen Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen und müssen der Mitgliederversammlung des KSB Düren e.V. zur Genehmigung vorgelegt werden.

Düren, den 09.09.2015

Ehrenordnung

für den Kreissportbund Düren e. V.

A – Ehrung von Einzelpersonen

§ 1

Der KSB Düren e.V. kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Sport im Kreis Düren

- a) die Ehrennadel verleihendie Ehrenmitgliedschaft verleihen
- b) einen ausscheidenden Vorsitzenden wegen besonderer Verdienste zum Ehrenvorsitzenden ernennen
- c) ein ausscheidendes Vorstandsmitglied wegen besonderer Verdienste zu einem Ehrenvorstandsmitglied ernennen
- d) besondere Einzelehrung pro Jahr für außergewöhnliche Verdienste verleihen

Vorschlagsberechtigt für Ehrungen sind die Mitglieder und Organe des KSB. Für die Ehrung einer ehrenamtlichen Führungskraft muss deren Tätigkeit von besonderer Bedeutung sein. In der Regel trifft dies zu, wenn sie dem geschäftsführenden Vorstand angehört oder angehörte oder Führungskräfte, wie z. B. Jugend- oder Frauenwarte, die aufgrund besonderer Wahlvoraussetzungen weitgehend eigenverantwortlich tätig waren oder sind.

§ 2

(1) Die Ehrennadel wird in Bronze, Silber, und Gold verliehen. Mit ihr wird geehrt, wer sich durch verdienstvolle Arbeit als Führungskraft oder durch besondere sportliche Leistungen ausgezeichnet hat.

(2) Für die Verleihung der Ehrennadel in Bronze ist Voraussetzung eine 10jährige verdienstvolle und ununterbrochene Tätigkeit in einer Führungsposition des KSB oder einem seiner Verbände oder eine 15jährige vergleichbare Tätigkeit in einem Mitgliedsverein. Geehrt werden kann auch eine besonders sportliche Einzelleistung wie z. B. die Erringung einer Landesmeisterschaft in einem westdeutschen Landesverband.

(3) Für die Verleihung der Ehrennadel in Silber ist Voraussetzung eine 15jährige verdienstvolle und ununterbrochene Tätigkeit in einer Führungsposition des KSB oder einer seinem Verbände oder eine 20jährige vergleichbare Tätigkeit in einem Mitgliedsverein. Geehrt werden kann auch

eine besondere sportliche Einzelleistung wie z. B. die Erringung einer deutschen Meisterschaft in einem DSB angeschlossenen Sportverband.

(4) Für die Verleihung der Ehrennadel in Gold ist Voraussetzung eine 20jährige verdienstvolle und ununterbrochene Tätigkeit in einer Führungsposition des KSB oder einem seiner Verbände oder eine 25jährige vergleichbare Tätigkeit in einem Mitgliedsverein. Geehrt werden kann auch eine besondere sportliche Einzelleistung wie z. B. die Erringung einer Europameisterschaft, einer Weltmeisterschaft oder eine Medaille in einem dieser Wettbewerbe oder bei den Olympischen Spielen.

(5) Die Ehrennadeln in Bronze, Silber und Gold können auch ohne die genannten Voraussetzungen an Personen verliehen werden, die besonders herausragende Verdienste um den Sport im Kreis Düren erworben haben.

§ 3

Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Sport im Kreis Düren verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben gem. § 12 Absatz 3 der KSB-Satzung das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 4

Auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Dieser nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes teil. Die Ernennung soll nur erfolgen, wenn der Vorsitzende sich in 10jähriger Tätigkeit im Vorstand, davon mindestens 5 Jahre als Vorsitzender, besondere Verdienste um den KSB erworben hat. Er hat Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung und im Beirat.

§ 5

Auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenvorstandsmitglieder ernennen. Diese nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des geschäftsführenden (erweiterten) Vorstandes teil. Die Ernennung soll nur erfolgen bei mindestens 10jähriger Mitgliedschaft im geschäftsführenden (erweiterten) Vorstand. Sie haben Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung und im Beirat.

§6

Personen, die sich darüber hinaus in einem außergewöhnlichen Maße Verdienste um den KSB Düren und den Sport im Kreis Düren erworben haben, können – wenn sie eine mindestens 30jährige ununterbrochene Tätigkeit in einer Führungsposition des KSB oder einem seiner Verbände sowie eine 40jährige vergleichbare Tätigkeit in einem Mitgliedsverein aufweisen – durch eine besondere Ehrengabe ausgezeichnet werden. Eine solche Auszeichnung kann nur einer Person jährlich verliehen werden und wird in einem Festakt ausschließlich im Rahmen der Mitgliederversammlung des KSB überreicht.

§ 7

- (1) Über die Verleihung von Ehrennadeln und Ehrengabe entscheidet der geschäftsführende Vorstand des KSB auf Antrag.
- (2) Besondere sportliche Mannschaftsleistungen können auf andere Weise geehrt werden. Die Entscheidungen obliegen dem geschäftsführenden Vorstand.

B – Ehrungen von Vereinen

§ 8

- (1) Turn- und Sportvereine, die Mitglied des KSB Düren sind, erhalten auf rechtzeitig vorherige Antragstellung und gleichzeitige Einladung gegenüber dem Kreissportbund Düren zum Festakt aus Anlass der Feier des Vereinsjubiläums folgende finanzielle Zuwendungen:

50jähriges Vereinsjubiläum	= 25,00€
100 jähriges Vereinsjubiläum	= 50,00€
150jähriges Vereinsjubiläum	= 75,00€
200jähriges Vereinsjubiläum	= 100,00

- (2) Die Beschlussfassung hierüber obliegt dem geschäftsführenden Vorstand des KSB Düren.

§ 9

Diese Ehrenordnung tritt mit Wirkung vom 02.06.2010 in Kraft.

Vereinbarung zur Finanzwirtschaft und Geschäftsführung des Kreissportbundes Düren

Vorbemerkungen

Die Vereinbarung zur Finanzwirtschaft und Geschäftsführung des Kreissportbundes Düren wird unter Berücksichtigung der Satzung des Kreissportbundes Düren nachfolgend formuliert.

Gemäß den Regelungen des § 6 der Satzung wurde diese Vereinbarung zur Finanzwirtschaft und zur Geschäftsführung durch den geschäftsführenden Vorstand in seiner Sitzung vom 10.11.2016 verabschiedet. Zur Erlangung der Gültigkeit bedarf diese Vereinbarung zur Finanzwirtschaft und Geschäftsführung des Kreissportbundes Düren nicht der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 1

Geltungsbereich

Die Vereinbarung zur Finanzwirtschaft und Geschäftsführung regelt als interne Arbeitsanweisung die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Geschäftsabläufe des Kreissportbundes Düren e.V. (nachfolgend KSB Düren genannt).

A FINANZWIRTSCHAFT

§ 2

Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Die Aufgaben des KSB Düren sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Dies bedeutet, dass alle Aufwendungen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten oder erzielten Erträgen stehen müssen.
2. Die Finanzmittel des KSB Düren sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
3. Zur Verfügung stehende Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3

Haushaltsplan

1. Grundlage für die Haushaltswirtschaft des KSB Düren ist der Haushaltsplan.
2. Der Haushaltsplan ist für den Zeitraum eines Rechnungsjahres aufzustellen. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Der Haushaltsplan ist vom Kassenwart zusammen mit dem Geschäftsführer des KSB Düren zu erstellen und dem Vorstand bis zum 28.02. des Geschäftsjahres zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der Haushaltsplan muss alle im Rechnungsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des KSB Düren voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu erwartenden Ausgaben enthalten.
5. Die Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander zu veranschlagen. Von den Einnahmen dürfen vorweg keine Ausgaben abgezogen und auf Ausgaben keine Einnahmen angerechnet werden.
6. Die Ausgaben sind in ihrer Höhe so zu bemessen, dass sie von den voraussichtlichen Einnahmen gedeckt werden. Auf einen Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben ist in besonderem Maße hinzuwirken.
7. Sofern erkennbar ist, dass die Ausgaben die Einnahmen übersteigen, ist dies dem geschäftsführenden Vorstand des KSB Düren unverzüglich mitzuteilen und ein Nachtragshaushalt zu erstellen.
8. Zu jeder Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes des KSB Düren ist im obligatorischen Teil der Tagesordnung die voraussichtliche Entwicklung der Haushaltssituation durch den Kassenwart darzustellen und im Rahmen eines Controllings Prognosen zu erstellen.

§ 4

Haushaltsführung und Verwaltung der Finanzmittel

1. Die ordnungsgemäße Einhaltung des Haushaltsplanes hat der Kassenwart zu kontrollieren. Er hat dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich Bericht zu erstatten, wenn die Finanzierung des Haushaltes gefährdet ist.
2. Der Kassenwart überprüft die ordnungsgemäße Haushaltsführung im Rahmen seiner laufenden Geschäfte als Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und überwacht die ordnungsgemäßen Buchungen. Zur Durchführung des Buchungsverfahrens kann sich der Kassenwart durch sachkundiges hauptberufliches Personal der Geschäftsstelle oder ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder unterstützen lassen.
3. Ausgabeermächtigungen und Verbindlichkeiten zu Lasten des KSB Düren obliegen folgender Regelung:
 - a) bis zu einem Betrag von € 3.000,00 wird dem Geschäftsführer eine Ausgabenermächtigung erteilt

- b) bei Beträgen über € 3.000,00 obliegt die Entscheidung dem geschäftsführenden Vorstand, der nach Vorlage von mindestens drei Alternativ-Angeboten dem wirtschaftlichstem Bieter den Zuschlag erteilen kann.
4. Der Zahlungsverkehr ist vorwiegend bargeldlos über das Konto des KSB Düren bei der Sparkasse Düren abzuwickeln.
 5. Sonderkonten können vom Kassenwart nach Information des geschäftsführenden Vorstandes zeitlich befristet oder dauernd eingerichtet werden. Dies bezieht sich auf die Durchführung von Projekten und Veranstaltungen, für die Erhebung der Mitgliedsbeiträge und die Bewirtschaftung des Hallenbades Titz. Die Auflösung der Sonderkonten muss spätestens sechs Monate nach Beendigung der Maßnahme/des Projektes erfolgen.
 6. Zur Zahlung geringfügiger Ausgaben ist in der Geschäftsstelle eine Handkasse zu führen. Der tägliche Kassenbestand darf € 800,00 nicht übersteigen. Der Kassenbestand ist in einem abschließbaren Behältnis in der Geschäftsstelle unter Verschluss zu halten. Es ist ein Kassenbuch zu führen.
 7. Auszahlungen über Bankkonten dürfen nur gemeinsam von jeweils zwei zeichnungsberechtigten Personen ausweislich der gültigen Bankvollmachten durchgeführt werden. Auszahlungen aus der Handkasse bedürfen nur der Gegenzeichnung durch den Geschäftsführer/Vertreter.
 8. Die Vorgaben gemäß § 4 (7) gelten nicht für das online-Banking-Verfahren. Zahlungen in diesem Bereich erfolgen nur gemäß Zugangsberechtigung des Kreditinstitutes durch den Geschäftsführer und/oder eine(n) autorisierte(n) Mitarbeiter/in der Geschäftsstelle. Urlaubs- und Krankheitsvertretungen werden intern geregelt.
 9. Über jede Einnahme oder Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein.
 10. Vor Anweisung einer Auszahlung muss die sachliche und rechnerische Richtigkeit durch Stempel und/oder Unterschrift des Geschäftsführers oder einer weiteren zeichnungsberechtigten Person auf den entsprechenden Belegen vermerkt sein.

§ 5

Jahresabschluss

1. Der Abschluss für das laufende Rechnungsjahr ist in der Regel bis zum 30.05. des Folgejahres zu erstellen.
2. Im Jahresabschluss sind alle Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Haushaltsjahr (Kalenderjahr) nachzuweisen.

3. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern unter Beachtung der Satzung des KSB Düren zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßige Prüfungen durchzuführen.
4. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Vereinbarung zur Finanzwirtschaft und Geschäftsführung in finanzwirksamen Bereichen.
5. Der Jahresabschluss ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 6

Inventar

1. Zur Erfassung des Inventars ist ein Inventarverzeichnis anzulegen.
2. Es sind alle Gegenstände zu erfassen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind und einen Anschaffungswert von € 410,00 (inkl. Mehrwertsteuer) übersteigen.
3. Die Inventarliste hat folgende Bestandteile:
 - Anschaffungsdatum
 - Bezeichnung des Gegenstandes
 - Anschaffungswert
 - Aufbewahrungsort
4. Unbrauchbares bzw. überzähliges Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss dem KSB Düren zugeführt werden. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg zu führen.

§ 7

Spenden

1. Der KSB Düren ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
2. Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung dem KSB Düren überwiesen werden.

§ 8

Aufbewahrungsfristen

Die Jahresabschlüsse mit den entsprechenden Unterlagen unterliegen einer Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren.

B GESCHÄFTSFÜHRUNG

§ 9

Entscheidungsbefugnis des Geschäftsführers und Aufgabenerledigung der Geschäftsstelle

Dem Geschäftsführer und der Geschäftsstelle des KSB Düren werden nachfolgende Aufgaben und Maßnahmen zur eigenverantwortlichen Erledigung übertragen:

- Erledigung von Geschäften der laufenden Verwaltung und laufende Personalangelegenheiten (Krankheitsvertretungen, Urlaub u.a.)
- Beschaffung von Verbrauchsmaterialien bis zur Höhe von max. € 3.000,00 je Bestellung
- Beschaffung von Investitionsgütern für die Geschäftsstelle oder für Sportprojekte bis zur max. Höhe von € 3.000,00 je Bestellung und unter Berücksichtigung des im Haushalt zur Verfügung stehenden Etats.
- Organisation und Durchführung von Kursen, Lehrgängen und Ausbildungsmaßnahmen, die im Auftrag des LSB NRW angeboten werden
- Durchführung des Personal-Trainings und des Fitness-Checks für Einzelpersonen
- Organisation und Durchführung sonstiger Kurse, Lehrgänge und freie Maßnahmen, soweit sie bereits in Vorjahren stattgefunden haben und mit einem wirtschaftlichen Erfolg verbunden waren bzw. sind
- Abrechnung aller Kurse, Lehrgänge und Seminare unter Beachtung steuerrechtlicher und gesetzlicher Vorgaben
- Einsatzregelungen von externen Kursleiterinnen/Kursleitern
- Organisation und Durchführung der Angebote zugunsten der Sparkasse Düren im Projekt „Berufliches Gesundheits-Management“
- Maßnahmen zur Etablierung, Zertifizierung und Bestandssicherung von Bewegungskindergärten
- Vorbereitungen der Sitzungen der Gremien des KSB Düren
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung des KSB Düren
- Niederschriften und Protokolle zu Sitzungen des KSB Düren
- Information an den Vorstand über Maßnahmen und Projekte im Rahmen des vereinbarten Vorstands-Informations-Verfahrens
- Erhebung von Beiträgen der Mitgliedsvereine und Beitragszahlungen an den LSB NRW

- Kurzfristige Änderungen der Geschäftszeiten aus besonderen Anlässen

§ 10

Aufgabenerledigung des Geschäftsführers und der Geschäftsstelle nach vorheriger

Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstand

1. Der Geschäftsführer und die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle sind ermächtigt, die nachfolgenden Aufgabenfelder nach vorheriger Zustimmung oder Beschlussfassung durch den geschäftsführenden Vorstand des KSB Düren umzusetzen.
2. Eine nachträgliche Information des Vorstandes nach durchgeführter Aufgabenerfüllung ist nicht zulässig.
3. Der vorherigen Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstand unterliegen folgende Maßnahmen:
 - Investitionsmaßnahmen mit einem Beschaffungswert von mehr als € 3.000,00 je Bestellung
 - Konzeption, Organisation, Durchführung und Finanzierung neuer Maßnahmen, Kurse und Projekte
 - Grundsatzregelungen in der Zusammenarbeit mit den politisch verantwortlichen Handlungsträgern und dem Vorstand des LSB NRW
 - Personalangelegenheiten (s.a. § 11)
 - Abstimmung der Tagesordnungen zu Sitzungen des KSB Düren mit den Vorstandsmitgliedern
 - Satzungsangelegenheiten jeglicher Art sowie der Erlass von Ordnungen
 - Kassengeschäfte von besonderer Bedeutung
 - Festlegung und Änderung der Bürozeiten der Geschäftsstelle
 - Grundsatzregelungen zur Beitragserhebung und Beitragsänderung
 - Festlegung der Tagesordnung und Abläufe der Mitgliederversammlungen

§ 11

Finanzwirksame Einstellung von Personal

1. Gem. § 2 (4) der Satzung des KSB Düren ist die Möglichkeit gegeben, hauptberufliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für die Verwaltung und als Übungsleiter/innen sowie einen hauptberuflichen Geschäftsstellenleiter (Geschäftsführer) zu beschäftigen. Wegen der damit verbundenen hohen Personalkostenbelastung ist eine Regelung in dieser Vereinbarung notwendig.

2. Über die Einstellung oder Entlassung von hauptberuflichem Personal des KSB Düren entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. Der Umfang der Beschäftigung der hauptberuflichen Mitarbeiter/innen orientiert sich am Aufgabenspektrum und dem bestehenden Bedarf. Arbeitsverträge können zeitlich befristet, unbefristet oder in Teilzeit geschlossen werden.
4. Das Beschäftigungsverhältnis erfolgt in analoger Anwendung der Bestimmungen des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst.
5. Die finanziellen Auswirkungen sind vor einer Personalentscheidung durch den Geschäftsführer oder Kassenwart darzustellen.

§ 12

Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder

1. Die Mitglieder des Vorstandes des KSB Düren (geschäftsführender und erweiterter Vorstand) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Sie erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des erweiterten Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sowie an Sitzungen des Beirates und an der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils pauschal € 25,00. Hierdurch sind auch die Fahrtkosten abgegolten.
3. Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder, die den KSB Düren bei Veranstaltungen des Landessportbundes NRW, des Bildungswerkes NRW und bei Sitzungen der Ständigen Konferenz der Bünde und Verbände offiziell vertreten, erhalten hierfür eine Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils € 25,00.

§ 13

Erstattung von Fahrtkosten und Spesen

1. Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes sowie des Bildungswerkes beim KSB Düren erhalten für Fahrten, die sie als offizielle Vertreter des KSB Düren zu Veranstaltungen durchführen, eine Fahrkostenerstattung nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes.
2. Entsprechende Anträge auf Erstattung der Fahrtkosten sind bis zum Ende eines Kalendervierteljahres nach Durchführung der Fahrten der Geschäftsstelle des KSB Düren zuzuleiten.
3. Eine Erstattung von Spesen (Kosten für Speisen und Getränke) wird nicht gewährt.

§ 14

Koordinierungsstelle Sport

1. Die Koordinierungsstelle Sport unterstützt den Vorstand und die Geschäftsstelle des KSB Düren und ist vorrangig für die Umsetzung sportpolitischer Aufgaben und Maßnahmen zuständig.
2. Die Leitung der Koordinierungsstelle Sport erfolgt durch ein ehrenamtlich tätiges Vorstandsmitglied.
3. Zur Refinanzierung der Personal- und Sachkosten der Koordinierungsstelle Sport fasst der geschäftsführende Vorstand des KSB Düren bei Bedarf entsprechende Beschlüsse.
4. Die Koordinierungsstelle Sport übernimmt einzelne Aufgabenfelder der Geschäftsstelle bzw. des Geschäftsführers des KSB Düren im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten und nach vorheriger Abstimmung auf freiwilliger Basis.

§ 15

Schlussbestimmungen

Über Finanz- und Kassenfragen sowie zu Abläufen der Geschäftsführung, die in vorstehender Vereinbarung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zuständigkeit im Sinne dieser Vereinbarung.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung zur Finanzwirtschaft und Geschäftsführung tritt mit Wirkung vom 10.11.2016 in Kraft.

Alle Mitglieder des geschäftsführenden KSB-Vorstandes verpflichten sich zur Einhaltung der in der Vereinbarung enthaltenen Regelungen durch eigenhändige Unterschrift.

Düren, den 10.11.2016

(W. Spelthahn)

(W. Schmitz)

(W. Gehlen)

(J. Esch)

(M. Scholtka)

(A. Bergrath)

Aufgabenverteilung geschäftsführender Vorstand KSB Düren – Stand 03.08.2017

1. Vorsitzender

Wolfgang Spelthahn

Vertretung/Repräsentation bei LSB NRW
Koordination
Grundsatzregelungen
Perspektiven/Entwicklungen
Rechtsangelegenheiten

stell. Vorsitzender

Jonny Esch

Öffentlichkeitsarbeit
Sportabzeichen
Hallenbad Titz
(Grundsätze, Zusammenarbeit
mit FHT, Modernisierung)
KSB-Vertretung bei Verbänden/Bünden

stell. Vorsitzender

Willi Gehlen

VIBBS
Vereine Nord/Süd
Sport für Ältere
KSB-Vertretung bei Verbänden/Bünden

stell. Vorsitzender

Alfred Bergrath

Sonderveranstaltungen (Sport-Events)
Schulsport
Talentsichtung/Talentförderung
Mitgliedschaft/Beiträge
Leitung Koordinierungsstelle Sport/Sportpolitik

1. Geschäftsführer

Wolfgang Schmitz

Geschäftsführung
Verwaltung/Personal
Maßnahmen der Sportjugend
(Zertifizierung/Testierung)
Betriebl. Gesundheitsmanagement

Kassenwart

Martin Scholtka

Haushalt
Kasse
Kordinierung Haushaltsprüfung
Buchungsverfahren (Grundsätze)
Sporthilfe

Sonderprojekte LSB-KSB (Vereinsförderung)

Hallenbad Titz (Belegung, Entgelte)

Sportstätten

Maßnahmen der Integration

Maßnahmen gegen Extremismus und

Gewalt im Sport

Reha-Sport

Quali-Zentrum Eifel

Lizenzierung/Qualifizierung/Fortbildung

Versicherungen

Sport & Bildung in Düren

Der Kreissportbund Düren e.V. ist mit seiner Sportjugend der Zusammenschluss der gemeinwohlorientierten Sportvereine im Kreis Düren und agiert als gemeinnützige Organisation entsprechend wertebasiert.

Im Rahmen seiner sportpolitischen Kernaufgaben verfolgt der Kreissportbund Düren die Zielsetzung, die (kommunale) Förderung seiner 369 Mitgliedsvereine mit ca. 77.000 Mitgliedern, zu stärken. Daher gelten für ihn besondere Ansprüche der guten Verbandsführung.

Diese erfordern Integrität und Transparenz, sowie gelebte Partizipation und verantwortliches Handeln aller Mitarbeitenden.

Die im Folgenden niedergeschriebenen Grundsätze dienen dabei als Orientierungshilfe.

Verantwortlich für die Umsetzung und kontinuierliche Weiterentwicklung dieser Grundsätze sind der Vorstand, die Geschäftsführung und der Sportjugendvorstand.

Kernaufgaben Kreissportbund laut Satzung

Die Bearbeitung der Kernthemen ist insbesondere durch folgende Kernaufgaben zu erfüllen:

- Sportpolitische Arbeit und Interessenvertretung
- Dienstleistung für die Mitglieder
- Mitarbeiterentwicklung und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements/Ehrenamtes
- Beratung, Information, Kommunikation
- Finanzwirtschaft
- Netzwerkaufbau und –pflege, Kooperation
- Koordinierung der Sportaufgaben im Kreis Düren
- Gender Mainstreaming (Geschlechtergerechtigkeit) und Schaffung von Chancengleichheit
- Förderung des Breiten- und Leistungssports
- Umwelt und Umweltschutz

- Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Sport
- Sportstättenbau und –vergabe
- Integration und Völkerverständigung
- Fortschreibung des Paktes für den Sport
- Ausbildung und Schulung von Mitarbeitern des Sports/Lizenzwesens des LSB NRW
- Durchführung gemeinsamer Werbe- und Sportveranstaltungen
- Sportabzeichenförderung

Kernaufgaben der Sportjugend

- die Förderung und die Sicherung von Bewegung, Spiel und Sport unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lebensrealitäten der weiblichen und männlichen jungen Menschen
- die Entwicklung und Erschließung neuer Formen des Sports zur Unterstützung der Persönlichkeitsbildung, des kommunikativen Verhaltens und der sozialen Integrationen
- die Förderung der Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen , Schule und Sport
- die Förderung von Gesundheitssport und Prävention
- die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Problemen
- die Anregung zum gesellschaftlichen Engagement
- die Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung
- die Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Mädchen und jungen Frauen im Sport
- die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- die Förderung der internationalen Zusammenarbeit

(aus Jugendordnung vom 09.09.2015)

Transparenz

Der Kreissportbund Düren verpflichtet sich die Arbeit unter Beachtung von Vertraulichkeit und datenschutzrechtlichen Vorgaben transparent darzustellen.

Dazu werden Mitglieder regelmäßig und anlassbezogen z.B. mit Hilfe eines Newsletters über relevante Entscheidungen und Entwicklungen informiert.

Im Rahmen der Mitgliederversammlungen erhalten die Teilnehmer/innen einen Überblick über die (Projekt-) Arbeit, Zuschüsse etc.

Folgende wesentliche Informationen sind im Internetauftritt des Bundes veröffentlicht:

- Name, Sitz, Anschrift der Organisation
- Satzung
- Ehrenordnung
- Namen und Funktionen der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführung und Jugendvorstand

Nachhaltigkeit

Der Kreissportbund Düren verpflichtet sich dem Ziel der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit. Die Arbeit ist so auszurichten, dass natürliche Ressourcen geschont werden.

Neben der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie für das Ehrenamt, spielt auch die die Funktion als verantwortungsvoller Arbeitgeber eine Rolle, d.h. dass Arbeit angemessen und fair vergütet wird, Arbeitsschutz Beachtung findet und die Gesundheit der Mitarbeiter/innen gefördert wird.

Ehrenamtliche werden ebenfalls intensiv begleitet.

Zusammenarbeit

Unsere Zusammenarbeit im Kreissportbund und seiner Sportjugend ist geleitet von einer Kultur der gegenseitigen Wertschätzung und des Respekts. Alle Beteiligten arbeiten gemeinsam und vertrauensvoll an der Erreichung der Zielsetzung- Förderung und Sicherung von Bewegung, Spiel und Sport.

Besonderheit hierbei ist, dass die Vorsitzende der Sportjugend ebenfalls ein Hauptamt bekleidet und über einen Sitz im geschäftsführenden Vorstand verfügt.

Sie ist angestellt als Fachkraft „NRW bewegt seine KINDER!“, ein Programm des Landessportbundes NRW und seiner Sportjugend, so dass insgesamt eine enge Verzahnung der Arbeit möglich ist.

Positionspapier Sport & Integration

Vorbemerkung

Dieses Papier dient der Darlegung der Grundpositionen des Kreissportbundes Düren e.V. zum Thema „Sport und Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte“. Der Kreissportbund Düren e.V., als Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen und gemeinnütziger Verein, hat es sich zur Aufgabe gemacht, Integration durch Sport ganzheitlich und nachhaltig im Kreis Düren umzusetzen. Das Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen vom 14. Februar 2012 ist die Grundlage der Integrationsarbeit des Kreissportbundes Düren e.V.

Integrationsverständnis des Kreissportbundes Düren e. V. / Positionierung des Kreissportbundes Düren e. V.

Der Kreissportbund Düren versteht Integration als langfristigen und kontinuierlichen Prozess, der die gleichberechtigte Teilnahme und Teilhabe in sozialen, wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Bereichen zum Ziel hat. Wir sehen diesen Prozess als Querschnittsaufgabe des Vereins- und Verbandssports, der sich nur gemeinsam bewältigen lässt. Bei der Umsetzung der Integration – unabhängig von sozialer, ethnischer oder kultureller Herkunft - ist uns die enge Zusammenarbeit mit unserem Kommunalen Integrationszentrum, unseren Sportvereinen und anderen Migrantenselbstorganisationen im Kreis Düren sehr wichtig. Der Sport bringt in diesem Zusammenhang nicht nur Menschen zusammen, er bietet durch seine leichten Zugangswege auch soziale Integrationsmöglichkeiten und vermittelt interkulturelle Kompetenzen.

Handlungsfeld Sport

Aktueller Sachstand

Mit dem System der Fachkraftstellen „Integration durch Sport“ (IdS), die flächendeckend in NRW eingerichtet wurden hat der Kreissportbund Düren e.V. seit 2017 eine Integrationsbeauftragte und somit eine Verantwortliche für die Planung und Umsetzung des Handlungsfeldes Sport.

Durch das Programm „Integration durch Sport“ des Landessportbundes NRW gibt es eine Schnittstelle zwischen den Sportvereinen und allen Akteuren vor Ort, die sich für die Integration von Neueingewanderten engagieren.

Erfolgreiche Integrationsarbeit erfordert ein enges und konstantes Zusammenwirken aller beteiligten Akteure des Kreises Düren.

Das wollen wir erreichen:

- Integration flächendeckend und nachhaltig im Kreis Düren umsetzen

Handlungsziele für die nächsten 3 Jahre

1. Bestehende Netzwerke/Strukturen in den Kommunen erfassen, ausbauen und stärken (K&G)
2. Kinder unabhängig von der familiären Situation an sportliche Aktivitäten heranzuführen und frühzeitig das Interesse für den Vereinssport wecken (ABK)
3. Etablierung einer systematischen, präventiven Gesundheitsförderung für Kinder aus bildungsfernen Milieus erreichen (Sport Checks)
4. Neuzugewanderten einen verbesserten Zugang zu Sportvereinen und Sportangeboten ermöglichen. Gewinnung von qualifizierten Schlüsselpersonen mit Migrationshintergrund für Vereine. (Stützpunktvereine/Qualifizierungen)

Maßnahmen

Zu 1.) **K&G Seminare:** Kurz und Gut Seminare zum Thema „Netzwerke qualifizieren und stärken“ in jeder Kommune des Kreises Düren. Hierzu werden alle Akteure der Integrationsarbeit aus der jeweiligen Kommune, die entsprechenden Vertreter der IdS Stützpunktvereine, sowie weitere Interessierte eingeladen.

Zu 2.) **ABK (Anerkannter Bewegungskindergarten):** Kindertageseinrichtungen gehen eine Kooperation mit je einem Sportverein ein. Bewegung wird bei allen Kindern im Alltag fest verankert.

Zu 3.) **Sport Checks:** Sport-Checks für Kitas Grundschulen und weiterführende Schulen zur Erkennung und Unterstützung von besonders talentierten und förderbedürftigen Kindern

Zu 4.) **IdS Stützpunktvereine:** Vereine die Teil des Programmes „Integration durch Sport“ (IdS) des Landessportbundes NRW sind und sich im besonderen Maße für Menschen mit Migrations- und/oder Fluchthintergrund engagieren.

Qualifizierungen: Gruppenhelfer-Ausbildungen und Übungsleiter-C Ausbildungen für Menschen mit Migrations- und/oder Fluchthintergrund in Kooperation mit weiterführenden Schulen des Kreises Düren.

Positionspapier Sport & Inklusion

Hintergrund

Im Dezember 2006 wurde durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen das Übereinkommen über Rechte von Menschen mit Behinderungen zu gleichberechtigten Teilhabe verabschiedet. Die Konvention konkretisiert die universellen Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen und stellt klar, dass diese ein uneingeschränktes und selbstverständliches Recht auf selbstbestimmte gesellschaftliche Teilhabe besitzen. Damit wird ein veränderter Blick auf behinderte Menschen gefordert.

Im Sportbereich müssen zwei Aspekte der Inklusion unterschieden werden: Zum einen die „Inklusion durch den Sport“ und zum anderen die „Inklusion in den Sport“. Innerhalb des organisierten Sports muss Menschen demnach die Wahlmöglichkeit gegeben werden, ob sie in einer homogenen (Inklusion durch den Sport) oder in einer heterogenen (Inklusion in den Sport) Sport treiben. Beide Formen des Sporttreibens spielen vor dem Hintergrund der UN-BRK eine wichtige Rolle und haben daher ihre Berechtigung.

Inklusionsverständnis des Kreissportbundes Düren e. V. / Positionierung des Kreissportbundes Düren e. V.

Der Kreissportbund Düren e. V. versteht „Inklusion im und durch Sport“ als die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Sport. Wir sehen diese als Querschnittsaufgabe des Vereins- und Verbandssports. Im Verständnis einer umfassenden Barrierefreiheit geht es darum, bestehende Zugangsbarrieren für Menschen mit Behinderungen im Sport zu erkennen und abzubauen. Der Kreissportbund Düren e. V. sieht sich daher in der Verpflichtung, seine Mitgliedsvereine darin zu unterstützen.

Inklusion ist zwar an einigen Stellen bereits gelebter Alltag, eine flächendeckende Verankerung ist jedoch noch weit entfernt. Daher setzt sich der Kreissportbund Düren vermehrt für die Umsetzung inklusiver Angebote im Kreisgebiet ein. Durch Kooperationen mit Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie Bildungseinrichtungen werden verschiedene Projekte mit inklusiven Charakter realisiert. Durch diese Angebote und Projekte möchte der Kreissportbund Düren dazu beitragen, auch

Menschen mit Behinderungen im Kreis Düren den Zugang zu Sport und Bewegung zu ermöglichen und Barrieren abzubauen.

Positionspapier gegen Rechtsextremismus

1. Bekanntgabe und Zuleitung des vom Kreistag des Kreises Düren verabschiedeten kommunalen Handlungskonzeptes gegen Rechtsextremismus und Rassismus an alle Mitgliedsvereine, Sportfachverbände und Stadtsportverbände/Gemeindesportverbände im Kreis Düren.

Hierdurch werden insgesamt ca. 400 Sportvereine und Institutionen des Sports erreicht.

Die Zuleitung des Handlungskonzeptes erfolgt über die Geschäftsstelle des KSB Düren per Mail.

2. Hinweis auf der Homepage des KSB Düren als Partner des Handlungskonzeptes gegen Rechtsextremismus und Rassismus mit der gleichzeitigen Möglichkeit der Kontaktaufnahme/Berichterstattung an die Koordinierungsstelle Sport des KSB Düren, sofern rechtsextremistische oder rassistische Ereignisse bei den einzelnen Mitgliedsorganisationen relevant werden (dauerhafte Einrichtung dieser Kontaktstelle zur Nachhaltigkeit dieses Verfahrens).

3. Zusätzliche Darstellung auf der Homepage des KSB Düren von Akteuren gegen Rechtsextremismus und Rassismus im Rahmen der Netzwerkarbeit mit der Möglichkeit, bei entsprechenden Ereignissen zu vorstehender Thematik weitere Ansprechpartner zu finden.

4. Behandlung der Thematik „Kommunales Handlungskonzept gegen Rechtsextremismus und Rassismus“ in dem vom KSB Düren jährlich entwickelten NEWSLETTER mit entsprechender Berichterstattung und Benennung von Kontaktadressen innerhalb des Netzwerkes.

5. Durchführung eines Kurz & Gut-Seminars „Entschlossen Weltoffen“ als zusätzliches Informationsangebot an alle Mitgliedsorganisationen unter der Federführung des Bildungswerkes des Landessportbundes NRW und Bereitstellung von kompetenten Referenten.

Die Vertreter der Mitgliedsvereine haben die Möglichkeit, dieses Seminar kostenlos zu besuchen.

Aus Gründen der Nachhaltigkeit wird vorgesehen, ein entsprechendes Seminar mindestens einmal jährlich anzubieten, wobei hierbei auch die Bedarfslage sowie die Aktionsfortsetzung durch den Landessportbund NRW berücksichtigt werden muss.

6. Vermittlung eines Referenten des Landessportbundes NRW zum Programm „Entschlossen Weltoffen“ oder entsprechender Nachfolgeprojekte für interne oder öffentliche Veranstaltungen der Handlungspartner, sofern die Thematik Rechtsextremismus/Rassismus behandelt wird.
7. Etablierung flächendeckender Stützpunktvereine im Rahmen des Programms „Integration durch Sport“ mit der Zielsetzung, Flüchtlingen/Asylbewerbern und Familien mit Migrationshintergrund den Zugang zu Sportvereinen zu ermöglichen und hierdurch präventive Signale gegen Rechtsextremismus und Rassismus zu setzen.

Positionspapier „Prävention sexualisierter Gewalt im Sport“

Hintergrund

Das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt im Sport“ nimmt zunehmend einen größeren Stellenwert in der Verbands- und Vereinslandschaft ein.

Der organisierte Sport bietet vielfältige Orte der Begegnung und gemeinsamen Aktivität in homogenen sowie auch heterogenen (Alters-)Gruppen. Emotionalität und Körperlichkeit von Bewegung, Spiel und Sport haben gerade für Kinder und Jugendliche eine hohe Bedeutung und Attraktivität. Dies birgt die Gefahr, dass der Sport dadurch auch für potenzielle Täter interessant wird.

Es ist daher eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, präventiv gegen sexualisierte Gewalt und Missbrauch, insbesondere an Kindern und Jugendlichen, vorzugehen, sie zu erkennen und zu bestrafen. Dies erfordert ein vernetztes Arbeiten und Zusammenwirken aller relevanten Behörden, Institutionen und Organisationen – einschließlich des Sports und seiner Verbände und Vereine.

Positionierung des Kreissportbundes Düren e. V.

Auch der Kreissportbund Düren e. V. widmet sich seit 2014 der Prävention sexualisierter Gewalt im Sport durch eine umfassende Zusammenarbeit mit den Jugendämtern im Kreis Düren und der Institution „Basta e. V.“

Mit der Zielsetzung, sexualisierter Gewalt im Sport nachhaltig entgegenzuwirken, werden in diesem Zusammenhang regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen unter Beteiligung aller Handlungspartner angeboten.

Darüber hinaus wird die Thematik auch in der Qualifizierungslandschaft des KSB Düren e. V. zu einem verbindlichen Baustein innerhalb der Aus- und Fortbildungen gemacht. Zudem wird am Ende einer Lizenzmaßnahme ein Ehrenkodex zur Selbstverpflichtung von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern unterzeichnet. Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist ebenfalls gefordert.

Positionspapier Rehabilitationssport

Hintergrund

Rehabilitationssport (Reha-Sport) stellt eine ergänzende Maßnahme im Rahmen der medizinischen Rehabilitation und zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben dar. Reha-Sport ist gesetzlich verankert nach § 44 SGB IX und wird zeitlich befristet von den Rehabilitationsträgern finanziert.

Rehabilitationssport dient auch zu den Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen im Rahmen der Sozialhilfe.

Der Reha-Sport richtet sich insbesondere an behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen. Hierzu gehören nicht nur bekannte körperliche Behinderungen sondern auch z. B. Schlaganfall, Krebserkrankungen, Multiple Sklerose, chronische Herz-Kreislauf-Erkrankungen sowie ca. 30 weitere Indikationen.

Reha-Sport wird vom Arzt verordnet und von den Rehabilitationsträgern zeitlich begrenzt als Pflicht-Leistung finanziert. Der Leistungsumfang variiert mit der Schwere der Beeinträchtigung. Im Regelfall erfolgt die ärztliche Verordnung für die Absolvierung von 50 Übungseinheiten à mindestens 45 Minuten in höchstens 18 Monaten. In Herzgruppen erstreckt sich die Regelverordnung auf 90 Übungsstunden in 24 Monaten bei einer Dauer von mindestens 60 Minuten. Die ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit von Reha-Sport ist im Allgemeinen auf bis zu zwei höchstens drei Übungsveranstaltungen je Woche festgelegt. Maßgeblich für eine angemessene Verordnungsdauer sind die Verhältnisse des Einzelfalls, daher gelten die oben genannten Angaben als Richtwerte. Reha-Sport soll in erster Linie „Hilfe zur Selbsthilfe“ bieten. Reha-Sport ist daher nicht als Dauerleistung angelegt, sondern soll dahin führen, langfristig selbstständig und eigenverantwortlich Bewegungstraining durchzuführen. Aus medizinischen Gründen kann der Reha-Sport auch über einen längeren Zeitraum verordnet werden.

Rehabilitationssport des Kreissportbundes Düren e. V. / Positionierung des Kreissportbundes Düren e. V.

Der Kreissportbund Düren e.V. versteht Rehabilitationssport als eine Maßnahme, die zur Nachsorge im Anschluss der Leistung medizinischer Rehabilitation gehört. Rehabilitationssport wird primär durch die Ärzte verordnet und von den Krankenkassen und Rentenversicherungen getragen und richtet sich insbesondere an behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen und kommt für jeden in Frage, dessen

körperliche Funktion oder seelische Gesundheit am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt.

Der Kreissportbund e. V. hat das Ziel das Gesundheitssystem in Deutschland zu unterstützen und gewährt eine einheitliche Qualität durch seine qualifizierten Fachübungsleiter in allen Fachbereichen wie Orthopädie, Diabetes, Herz-Sport und Neurologie.

Positionspapier „Sportförderung für Kinder und Jugendliche“

Hintergrund

Die heutige Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen ist, im Vergleich zu früheren Generationen, geprägt von einem erhöhten Konsum digitaler Medien. Hinzu kommen eine Verlängerung der Schulzeit im Bereich des offenen Ganztages sowie die obligatorischen Hausaufgaben. Dadurch bleibt bei der Freizeitgestaltung deutlich weniger Zeit für sportliche Aktivitäten.

Über verschiedene Angebot im schulischen und außerschulischen Raum muss dieser Rückgang abgedeckt werden. Kinder und Jugendliche müssen aktiv für den Sport begeistert werden. Besonders im Hinblick der gesundheitlichen Prävention von Volkskrankheiten.

Positionierung des Kreissportbundes Düren e.V.

Der Kreissportbund Düren e.V. unterbreitet durch vielfältige Initiativen Angebote für Kinder und Jugendliche. Diese dienen insbesondere der Bewegungsförderung, aber auch der Talentsichtung und Talentförderung.

Beispielhaft genannt ist das im Kreis Düren etablierte Testierungsverfahren im Rahmen des Projektes „Bewegte Schule“ sowie das derzeit initiierte Aktionsprogramm zur Errichtung eines Bewegungszentrums in Düren. Dadurch soll Kindern und Jugendlichen der Zugang zu Sport vereinfacht werden.

Positionspapier „Betrieblichen Gesundheitsmanagements“

Hintergrund

Die Rahmenbedingungen der Arbeitswelt haben sich in den vergangenen Jahrzehnten deutlich gewandelt.

- Einerseits ist unsere Wirtschaft so produktiv wie noch nie und wächst langsam aber stetig auf einem sehr hohen Niveau. Andererseits leiden immer mehr Beschäftigte unter psychischen und körperlichen Belastungen des Arbeitslebens.
- Einerseits geht die nachwachsende Zahl junger Arbeitnehmer deutlich zurück, andererseits nehmen Frühverrentungen zu, besonders auf Grund von psychischer Erkrankungen. Somit spielt die Gewinnung und Bindung von Personal eine immer größere Rolle.

Fazit: Unsere Wirtschaft ist hochproduktiv und hat einen hohen Bedarf an (qualifizierten) Arbeitskräften, geht aber das Risiko ein, ihre wichtigste Produktivität – die menschliche Arbeitskraft – durch Krankheitsprozesse nachhaltig zu schwächen. Wenn dieses Risiko für die weitere positive Entwicklung der Wirtschaft vermieden werden soll, muss der Umgang mit den Menschen, die in den Unternehmen und Organisationen arbeiten, in den Mittelpunkt der Unternehmenskultur gerückt werden.

Positionierung des Kreissportbundes Düren e.V.

Der Kreissportbund Düren e.V. unterstützt Betriebe, Organisationen und Kommunen im Kreisgebiet durch maßgeschneiderte, individuelle Konzepte bei der gesundheitsgerechten Gestaltung der Arbeitswelt. Dazu zählen die Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements in den Bereichen der individuellen Gesundheitsförderung, des Personalmanagements, des Präsenzmanagements und des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

Des Weiteren arbeitet der Kreissportbund Düren e.V. in Kooperation mit der Geschäftsstelle des Sportbildungswerkes NRW e.V. an einem überregionalen Konzept für Betriebliches Gesundheitsmanagement in Nordrhein Westfalen.

Positionspapier „Kooperation des Kreissportbundes Düren mit dem Sportbildungswerk NRW“

Das Sportbildungswerk NRW ist eine der ersten staatlich anerkannten Weiterbildungseinrichtungen im Sport.

Mit seinen derzeit 38 Außenstellen bei Sportbünden und Fachverbänden ist das Sportbildungswerk NRW landesweit präsent. So wird jeder Bürgerin und jedem Bürger die Möglichkeit geboten, umfangreiche Sportangebote vor Ort zu nutzen.

Auch der Kreissportbund Düren e.V. ist eine Außenstelle des Sportbildungswerks NRW. Die beiden Institutionen verstehen sich als gleichwertige Partner. Gemeinsam arbeiten sie Hand in Hand und leben für die gleichen Ziele:

Vielfältige und aktuelle Angebote für alle Bürgerinnen und Bürger organisieren, Spaß an Bewegung vermitteln, möglichst viele Menschen befähigen, ein Leben lang Sport zu treiben, Interesse am Sport und seiner gesellschaftspolitischen Bedeutung wecken und fördern sowie das individuelle Gesundheitsbewusstsein zu fördern.

Dies erfolgt über die Durchführung verschiedener Weiterbildungsangebote und Projekte in den unterschiedlichsten Bereichen des Sports.

Trotz deutlicher Kassen- und Satzungstrennung zeigt sich die enge Verzahnung und Zusammenarbeit auch in der Struktur und Organisation des Kreissportbundes Düren e. V. und der Außenstelle des Sportbildungswerks, da zum einen der stellvertretende Vorsitzende des KSB gleichzeitig die Position des Außenstellenleiters innehat und zum anderen der Geschäftsführer des KSB auch pädagogische Mitarbeiter des Sportbildungswerks NRW ist.

Führungsleitsätze des Kreissportbundes Düren e.V.

Die Führungsebene des Kreissportbundes Düren e.V. hat folgende Führungsleitsätze in den Arbeitsalltag implementiert, um eine kundenorientierte, nachhaltige, strukturierte und teamorientierte Arbeitsweise gewährleisten zu können:

1. In wöchentlichen Teammeetings werden unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Entscheidungsprozesse eingebunden und Ihnen Aufgaben sowie Verantwortung unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten und Kompetenzen übertragen.
2. Wir formulieren konkrete und messbare Ziele und sind im ständigen Austausch mit unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, um eine strukturierte und organisierte Arbeitsweise zu gewährleisten.
3. Aufgrund unserer regelmäßigen Teammeetings fördern wir Transparenz und Kommunikation untereinander. Die Arbeit „Hand in Hand“ und die Teamfähigkeit beim Kreissportbund Düren e.V. wird gestärkt.
4. Wir schätzen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und deren Arbeit, indem wir sie entsprechend ihrer Fähigkeiten und Bedürfnisse fördern, eine selbstständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise befürworten, sie vertrauensvoll in betriebliche Entscheidungen einbinden und jederzeit ein „offenes Ohr“ für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben.
5. Wir befürworten positives sowie negatives Feedback und arbeiten gemeinsam an Lösungsansätzen. Ein ehrliches und vertrauensvolles Miteinander wird jederzeit favorisiert.
6. Loyalität leben wir nicht gegenüber unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sondern auch in Bezug auf unsere Unternehmensziele- und -entscheidungen, indem wir unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die nötige Rückendeckung geben und unsere Ziele und Entscheidungen nach außen wie nach innen selbstbewusst vertreten.